



Franz von Zeiller - Moot Court aus Zivilrecht

Bundesfinale 2019

Innsbruck 2019

Mit freundlicher Unterstützung von:



Programm



Donnerstag, 20.06.2019: Individuelle Anreise

18:00-18:15 Uhr: **Treffpunkt Hotel Post**
(gemeinsamer Fußmarsch zum Restaurant 1809 am Bergisel)

18:45 Uhr: **Beginn Abendessen**

Freitag, 21. 06. 2019:

09:30 Uhr: **Mündliche Schlussverhandlung des Bundesfinale im Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Innsbruck**

09:30 - 11:00 Uhr: **Fall 1 "Sale-and-Lease-back-Geschäft lässt Muskeln spielen"**

11:00 - 12:30 Uhr: **Fall 2 "Pfusch am Bau unter Nachbarn"**

12:30 - 14:00 Uhr: **Mittagessen im Restaurant Glasmalerei**

14:00 - 15:30 Uhr: **Fall 3 "Vorkauf im Verzug"**

ab 18:30 Uhr: **Preisverleihung und festliches Abendessen**
Villa Blanka (Weiherburggasse 31)
(Treffpunkt: 18:00 Uhr am Marktgraben)

Samstag, 22. 06. 2019: Individuelle Abreise

Grußworte



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck bietet ihren Studierenden eine grundlegende und fundierte Ausbildung in den traditionellen Fächern der Rechtswissenschaften sowie einen rechtlich gesicherten Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt. Die enge Zusammenarbeit mit RichterInnen und RechtsanwältInnen bietet dabei einen großen Mehrwert für die Ausbildung unseres juristischen „Nachwuchses“. Die Vorbereitung auf

den Arbeitsmarkt ist ohne Zweifel eine wichtige Aufgabe der rechtlichen Ausbildung an den Universitäten.

Die Veranstaltung des „Moot Court aus Zivilrecht“ ist eine ideale Möglichkeit, theoretisches Studium mit praktischem Berufseinblick zu verbinden. Gerade die erforderliche Flexibilität aufgrund der immer größer werdenden Anforderungen im Beruf soll dadurch geschult werden. Die Studierenden sammeln Erfahrung in einer gerichtsmäßigen Konfliktsituation, die sie rechtlich und argumentativ erarbeiten. Die Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer, dem Oberlandesgericht Innsbruck, und den engagierten RechtsanwältInnen, NotarInnen, RichterInnen des Obersten Gerichtshofes und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen machen den „Moot Court aus Zivilrecht“ zu einer gelungenen Austauschplattform für Studierende und Praktiker.

Es freut mich außerordentlich, dass das Bundesfinale des Franz von Zeiller - Moot Court aus Zivilrecht heuer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck stattfindet und sämtliche österreichischen Rechtsfakultäten mit ihren Siegerteams aus den Vorrunden vertreten sind. Dem siegreichen Team im Bundesfinale darf ich schon im Vorhinein gratulieren, möchte aber auch betonen, dass schon die Teilnahme an diesem Bewerb für jedes Team einen großen Erfolg darstellt!

Ihr

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl

*Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Universität Innsbruck*

**universität
innsbruck**

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Grüßworte

Liebe Mitwirkende,

nun schon zum fünften Mal kommt mir die ehrenvolle Aufgabe des Vorsizes im Richtersenat des Moot Court Finales zu. Ich habe den Verlauf des Finales immer sehr spannend gefunden und war tief beeindruckt von den Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das erste Mal zu verhandeln – sei es als Richter(in), sei es als Rechtsanwaltsanwärter(in) – ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, schon aufregend genug. Als in der Regel noch Student(in) eine Revision oder Revisionsbeantwortung in einem rechtlich meist komplizierten, ja manchmal schon fast unlösbaren Fall zu verfassen, dann diesen Schriftsatz vor Publikum einem Dreirichtersenat vorzutragen und auch noch auf die Einwände der Gegner und des Richtersenats schnell und souverän zu reagieren, ist geradezu eine Herkulesaufgabe. Umso größer ist meine Bewunderung für all jene, die sich nach erfolgreichem Absolvieren der ebenfalls schon sehr anspruchsvollen Vorrunden diesen Herausforderungen mit größtem Engagement stellen. Ich bin sicher, auch das Moot Court Finale des Jahres 2019 wird uns alle wieder begeistern.

Ich persönlich freue mich besonders, dieses Finale erstmals in Innsbruck zu erleben. Als Wienerin habe ich ja leider nicht so oft Gelegenheit, diese wunderschöne Stadt zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit gilt mein Dank den Organisatoren und Organisatorinnen, ohne die ein gelungenes und abwechslungsreiches Finale nicht möglich wäre.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wünsche ich alles Gute und das Wissen, dass der größte Erfolg nicht der Finalsieg, sondern das Erwerben einer großartigen Erfahrung ist. Wer es ins Moot Court Finale geschafft hat, ist jedenfalls Sieger!

Herzlichst, Ihre

Elisabeth Lovrek



Richtersenat



**Präs OGH Hon.-Prof.
Dr. Elisabeth Lovrek**

*(Präsidentin des OGH,
Honorarprofessorin an der
Universität Wien)*



**RA Univ.- Prof. Dr.
Hubertus Schumacher**

*(Präsident des OGH Liechtenstein
Universitätsprofessor an der
Universität Innsbruck,
Rechtsanwalt in Innsbruck)*



**Univ.-Prof. Mag. Dr.
Andreas Vonkilch**

*(Institut für Zivilrecht,
Universitätsprofessor an der
Universität Innsbruck)*

Fall 1: "Sale-and-Lease-back-Geschäft lässt die Muskeln spielen"

Die klagende Partei, die 0815-Finanz GmbH, betätigte sich als Leasinggeberin, der Beklagte, Herr Karel Miesien, betrieb verschiedene Geschäfte in der Gesundheitsbranche. Nach Gesprächen mit einem Mitarbeiter (Herbert Honest) der Lieferantin (Terribly Nice Medical GmbH) entschloss sich der Beklagte zur Anschaffung eines Elektromuskelstimulationsgeräts. Der Beklagte kaufte das Gerät von der Lieferantin und schloss in der Folge ein Sale-and-Lease-back-Geschäft mit der klagenden Partei. Dafür verkaufte er das Gerät an die klagende Partei weiter und leaste es anschließend von der klagenden Partei für eine Grundleasingzeit von 60 Monaten zu einer monatlichen Nettorate von EUR 540,06 wieder zurück. Die Vertragsanbahnung und die anschließende Lieferung des Gerätes an den Beklagten erfolgte über Herbert Honest, den Vertreter der Lieferantin. Obwohl der Beklagte die Möglichkeit dazu gehabt hätte und auch nicht bedrängt wurde, las er sich keine der ihm von Herbert Honest zur Unterschrift vorgelegten Urkunden (Übereignungsvertrag und Leasingvertrag) auch nur ansatzweise durch. Nach neun Monaten geriet der Beklagte mit der Zahlung der Leasingraten in Verzug und zahlte auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die klagende Partei nicht. Die klagende Partei kündigte daraufhin den Leasingvertrag vorzeitig auf.

Die klagende Partei beehrte zuletzt die Zahlung von EUR 27.215,32 s.A. aus der Abrechnung des Leasingvertrags. Der Beklagte entgegnete, dass er von Herbert Honest, dem Vertreter der Lieferantin, über die Leasingkonstruktion und die Kündigungsmöglichkeit getäuscht worden sei. Der Vertreter der Lieferantin sei der klagenden Partei zuzurechnen. Herbert Honest habe dem Beklagten mehrfach mitgeteilt, er könne den Vertrag jederzeit kündigen und müsse im schlechtesten Fall das Gerät zurückgeben und weitere drei Monatsmieten begleichen. Ohne diese Kündigungsmöglichkeit hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Außerdem sei das Gerät mangelhaft gewesen, da zunächst seine Lebensgefährtin und schließlich er selbst einen Stromschlag von dem Gerät erhielten, worauf sie die Behandlungen einstellten, zumal sie von der Wirksamkeit des Gerätes nicht mehr überzeugt waren.

In Bezug auf die behaupteten Stromschläge durch das Gerät konnte nicht festgestellt werden, ob es sich dabei um beabsichtigte Stromstöße zur Muskelkontraktion handelte, welche nur zu stark eingestellt worden waren, ob der verspürte Stromschlag am Stromnetz lag oder ob das Gerät tatsächlich eine Fehlfunktion hatte. Neben der Gewährleistungsfrage ist insbesondere strittig, ob die Terribly Nice Medical GmbH bzw deren Gehilfe, Herbert Honest, irrtumsrechtlich der klagenden Partei als Verhandlungsgelhilfe zuzurechnen oder als echter Dritter zu qualifizieren ist. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung wurde keine Folge gegeben. Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, „weil eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur bedeutenden Rechtsfrage, ob im Fall eines Sale-and-Lease-back-Vertrags Gewährleistungsansprüche zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer ausgeschlossen sind – soweit überblickbar – nicht besteht.“

Team Salzburg



Julian Kolbmüller



Nicole Derflinger



**Laura Sophia
Nimmervoll**

Team Wien 1



Benjamin Goltner



Alexander Gugler



Sebastian Löw

BetreuerInnen

RA Mag. Werner Hauptmann
Univ.-Ass. Mag. Silvia Weinknecht
Univ.-Ass. Mag. Matthias Gröderer

Betreuer

RA Dr. Felix Hörlsberger
Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Marko Pavlovic
Univ.-Ass. Mag. Alexander Wilfinger

Fall 2: "Pfusch am Bau unter Nachbarn"

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche gem § 364a ABGB wegen entstandenen Rissen im Kellermauerwerk, die nach den Behauptungen der klagenden Parteien auf die Errichtung einer Portalkrananlage auf dem Nachbargrundstück zurückzuführen seien. Der Erstkläger ist Eigentümer der geschädigten Liegenschaft, die Zweitklägerin ist Mieterin des darauf errichteten Gebäudes. Die Erstbeklagte betreibt auf der Nachbarliegenschaft ein Transportunternehmen und hat die betreffende Krananlage errichtet; die Zweitbeklagte ist Eigentümerin dieses Grundstücks.

Strittig ist insbesondere die Kausalität der entstandenen Schäden. Während die klagenden Parteien dies auf die ihres Erachtens ortsunüblichen Immissionen durch die Errichtung der Krananlage direkt an der Grundstücksgrenze zurückführen, verneinen die beklagten Parteien das Vorliegen der Ortsunüblichkeit und argumentieren ferner damit, dass das Kellermauerwerk des geschädigten Gebäudes entgegen der Baubeschreibung nicht aus Stampfbeton, sondern aus Betonhohlblocksteinen hergestellt worden und die Standsicherheit zusätzlich durch eine zu hohe Einschütthöhe der Kellerwand beeinträchtigt worden sei. Jedenfalls treffe die klagenden Parteien daher ein – überwiegendes – Mitverschulden. Ferner fehle es der Zweitklägerin als bloßer Mieterin an der Aktivlegitimation.

Aus den Feststellungen geht insbesondere hervor, dass es zwar durch die Errichtung der Krananlage zu einer Lastdruckerhöhung und damit zu Verformungen am Bauwerk auf der Liegenschaft des Erstklägers gekommen sei. Jedoch wären diese Verformungen bei ordnungsgemäßer Errichtung dieses Bauwerks üblicherweise nicht eingetreten.

Das Erstgericht bejahte mit Teilzwischenurteil dem Grunde nach die Haftung der beklagten Parteien zur ungeteilten Hand, es ging allerdings von einem Mitverschulden im Ausmaß von 50% aus. Der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung der beklagten Parteien gab das Berufungsgericht nicht statt. Es ließ allerdings die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass eine oberstgerichtliche Klarstellung wünschenswert sei, ob ein Schaden am Nachbargebäude durch Erhöhung des Erdedrucks, der „üblicherweise“ von Gebäuden aufgenommen wird, ein adäquat verursachter Schaden ist.

Team Wien 2



Angela Bis



Adrian Strobl



Elias Ulrich

Team Linz



Lisa Jungwirth



Elena Resch



Sophia Sachl

Betreuer

RA Dr. Wilfried Seist
Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Univ-Ass. Mag. Alexander Wilfinger

Betreuer

RA Mag. Mario Obermüller
RA Mag. Franz Raffaseder
Univ. Prof. Dr. Olaf Riss LL.M.
Ass.-Prof. Mag. Dr. Martina Schickmair

Fall 3: "Vorkauf im Verzug"

An einer Liegenschaft in Tirol ist Wohnungseigentum an zwei Wohnungen (Top 8 und 9) und drei Garagen (Top 3, 4 und 5) begründet. Die Klägerin (Birgit Lüftl-Boe, deutsche Staatsbürgerin und wohnhaft in Rosenheim) war Eigentümerin der Erdgeschosswohnung Top 8 sowie der Garage Top 5, ihr Bruder Eigentümer der Wohnung im Obergeschoß Top 9 sowie der Garagen Top 3 und 4. Mit Kaufvertrag vom 4.4.2015 erwarb die Beklagte (Verena Renner, deutsche Staatsbürgerin und wohnhaft in Oberstdorf) vom Bruder der Klägerin dessen Wohnungseigentumsanteile. Mittels Drittvertrages vom 19.10.2016 verkaufte danach die Klägerin ihre Wohnungseigentumsanteile. Ende Oktober 2016 erfuhr die Beklagte durch die Käufer vom Drittvertrag und berief sich darauf, ihr sei von der Klägerin ein unverbüchertes Vorkaufsrecht eingeräumt worden. Daher brachte die Beklagte eine erstinstanzliche Klage auf Einlösung des Vorkaufsrechts zugunsten der Bedingungen des Drittvertrages mit der Klägerin ein. In der vorbereitenden Tagsatzung wurde am 11.05.2017 ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, wonach sich die Klägerin verpflichtete, in den Kaufvertrag mit der Beklagten zu den Bedingungen des Drittvertrages einzuwilligen. Aufgrund späterer Uneinigkeiten über die Fälligkeit des Kaufpreises und die Person des Treuhänders trat die Klägerin vom Kaufvertrag zurück. In weiterer Folge strengte die Beklagte auf der Grundlage des Vergleichs ein Exekutionsverfahren gegen die Klägerin an, durch das ihr die Einverleibung des Eigentums an den Miteigentumsanteilen bewilligt wurde.

Mit Klage vom 20.8.2017 begehrt nunmehr die Klägerin, nach österreichischem Recht festzustellen, dass der Rücktritt vom zu den Bedingungen des Drittvertrags abgeschlossenen Kaufvertrag rechtmäßig erfolgte und somit eine rechtswirksame Auflösung vorliegt. Die Klägerin stellt zudem die Oppositionsansprüche, dass der Exekutionstitel erloschen und das Eigentumsrecht der Beklagten aus dem Grundbuch zu löschen sei.

Die beklagte Partei beantragt Klagsabweisung und wendet ein, dass mit der Klägerin ein nicht verbüchertes Vorkaufsrecht vereinbart wurde. Ein berechtigter Vertragsrücktritt liege nicht vor, weil der Kaufpreis binnen der gesetzten Nachfrist erlegt wurde und keine Zinsen zu zahlen waren. Der angerufene Landesmootcourt sei zudem für die Oppositionsklage unzuständig. Weiters sei deutsches Recht anzuwenden, da aufgrund der Ansässigkeit beider Parteien in Deutschland sowie deren deutscher Staatsangehörigkeit eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Staat bestehe.

Das Erstgericht gab dem Hauptbegehren der Klägerin statt. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Es sah keine Fragen von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO, so dass die ordentliche Revision nicht zugelassen wurde.

Team Graz



Antonia Csuk



Verena Mosbacher



Helena Süß

Team Innsbruck



Nicola Pfisterer



Antonia Werner



Sahra Wallenta

BetreuerInnen

RA Dr. Konstantin Pochmarski
RA Mag. Clemens Strauss
RA Mag. Christina Kober
RidLG Mag. Inrid Tscherner
Ass.-Prof. MMMag. Dr. Philipp Anzenberger
ao. Univ.-Prof. Dr. Ulfried Terlitz

Betreuer

RA Dr. Michael Nueber
Ass.-Prof. Dr. Kristin Nemeth
Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze
assoz.-Prof. Dr. Simon Laimer
Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

Veranstalter:

Verein zur Vernetzung von Lehre und Praxis im Bereich Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Organisation:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartz, LL.M.
assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

Sponsoren der Sachpreise



Impressum

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Stefanie Prast, Valentina Bösch, Mag. Thomas Krieglsteiner (Dekanat)

c/o Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck

